

Paper-ID: VGI_191334



Erhaltung und Sicherung der Natur- und historischen Denkmale

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **11** (8), S. 245–249

1913

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191334,  
Title = {Erhaltung und Sicherung der Natur- und historischen Denkmale},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {245--249},  
Number = {8},  
Year = {1913},  
Volume = {11}  
}
```



gerade verwendet werden kann. Wird an diese schließlich die Kippregel angelegt, der Meßtisch nach C orientiert, so wird der gesuchte Punkt d durch Seitwärts-einschneiden über A erhalten und durch ein solches über B kontrolliert. D .

Erhaltung und Sicherung der Natur- und historischen Denkmale.*)

Von **Johann Beran**, k. k. Obergemeter in Mödling bei Wien.

Die Bestrebungen zur Erhaltung des Eigenartigen und Ursprünglichen in Stadt und Land, welche sich mit dem Schlagworte «Heimatschutz» am besten bezeichnen lassen, haben im letzten Jahrzehnt allseits bei den Behörden sowie bei der Bevölkerung sehr viel Verständnis gefunden. Die größtmögliche Schonung des Bodenständigen, sei es in betreff des Natur- oder Kunstbestandes, auch des oft scheinbar unwesentlichsten, ist aus den verschiedensten Gründen für die Allgemeinheit unerlässlich und betrifft jedermann. Überall in allen Kulturländern bildeten sich seit kurzem Heimatschutzvereine oder sind in stetem Entstehen begriffen. Die Tätigkeit derselben umfaßt nebst der Erhaltung des heimatlichen Ortsbildes in seinen bestehenden künstlerischen und charakteristischen Bauten, der bodenständigen Bauweise, der volkstümlichen Eigenart der Bewohner auch die Erhaltung des Landschaftsbildes und den Schutz der sogenannten Naturdenkmale (wie Baumgruppen, Alleen, Schirmbäume, Wettertannen, eigenartige Felsformationen, Höhlen etc.). Die eigentliche Denkmalpflege ist in Oesterreich im großen und ganzen bereits durch die «k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale in Wien» mit den unterstehenden Landes-Denkmalbehörden (Landeskonservatoren) geregelt und durch die hiebei in Betracht kommenden Besitzverhältnisse leicht ermöglicht. Ungleich schwieriger ist es jedoch, die kleinen, überall im Lande zerstreuten geschichtlich und kunstgeschichtlich oder auch wirtschaftlich weniger bedeutenden Objekte (Wegkapellen, Kreuze, Bildstöcke, Stationen, Ruinen, Brücken, Brunnen, Quelleneinfassungen, Grenzsteine, Hotter, Schanzen etc.) in die Heimatschutzbewegung einzubeziehen. Hier müssen alle Schichten der Bevölkerung zum Schutze herangezogen werden und auch die staatlichen und Landesbehörden durch Belebung des Interesses, sowie durch gütliche Einwirkung und Belehrung bei den in Frage kommenden Dingen einwirken.

Hier ist nun die Gelegenheit geboten, wo der k. k. Geometer bei seinen Amtshandlungen durch persönliche Pflege viel erreichen kann. Bei seinen ämtlichen Bereisungen und Vermessungsarbeiten, welche ihn in die entlegensten Gebiete, wohin sonst sehr selten ein staatliches Organ kommt, führen, kann er segensreich im Sinne der Heimatschutzbestrebungen wirken. Seine Tätigkeit hat insbesondere bei den agrarischen Operationen, leider muß es gesagt werden, dem Landschaftsbilde schon manche schwere Wunden geschlagen. Freilich sind

*) Siehe «Der Schutz der Kunst- und Naturdenkmale in Oesterreich» auf Seite 128 bis 129 des Jahrganges 1904.

es hier wirklich wirtschaftliche Fragen, die im allgemeinen Interesse nicht aufgehoben werden können. Ist aber der Umsturz alles bestehenden Bodenständigen (Kunst- und Naturdenkmale, Wege, Alleen etc.) immer unumgänglich notwendig? Auch hier lassen sich durch ergänzende Vorschriften und Unterweisungen an die ausführenden Organe die Härten der bestehenden Gesetze mildern, damit auch das ideale Eigentum des ganzen Volkes geschont werden kann.

Vom Standpunkte des Heimatschutzes muß es daher freudigst begrüßt werden, daß die k. k. Ministerialkommission für agrarische Operationen zur Erhaltung und Sicherung der Natur- und historischen Denkmale in großer Sachkenntnis und in wirklich sehr nachahmenswerter Weise normative Weisungen an die Landeskommissionen für agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Brünn, Troppau und Lemberg hinausgegeben hat, die durch die k. k. Generaldirektion des Grundsteuernkatasters in Wien im Wege der Finanz-Landesbehörden sämtlichen Katastralämtern zur sinngemäßen Darnachachtung bekannt gegeben wurden.

Dieser bemerkenswerte Erlaß verdient im Interesse des Heimatschutzes die größte Verbreitung, weshalb er auch im folgenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht sei.

Abschrift.

K. k. Ministerialkommission für agrarische
Operationen.

Zl. 2485/A. O. ex 1912.

Wien, am 8. April 1913.

Erhaltung und Sicherung der Natur- und
historischen Denkmale (Normative Weisung).

An die

Landeskommission für agrarische Operationen
in Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Salzburg, Brünn, Troppau, Lemberg.

Die Agrarbehörden haben bei Durchführung der ihnen übertragenen Agenden, und zwar nicht nur bei den Zusammenlegungen der Grundstücke sowie der Teilungen und Regulierungen agrarischer Gemeinschaften, sondern auch bei den Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Alpenwirtschaft und der Neuregelung der Forst- und Weiderechte vielfach Gelegenheit, für die Erhaltung des charakteristischen Bildes unserer Fluren und der in der Gemarkung zerstreuten historischen Denkmale einzutreten.

Die Auflösung der alten Agrarverfassung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat die von den Vorfahren übernommene Einteilung der Felder, deren ungestörte Bewirtschaftung vielfach nur unter Aufrechterhaltung des Flurzwanges möglich war, unhaltbar gemacht. Die immer wachsende Leutenot drängte zur vermehrten Benützung landwirtschaftlicher Maschinen, deren rationelle Verwendung aber große, wirtschaftlich zweckmäßig abgegrenzte Grundstücke erfordert. Die im modernen Wirtschaftsbetriebe gebotene Vermehrung und Verbilligung der Produktion brachte aber auch die Verteilung und Kultivierung der vielfach nur wenig ausgenützten Gemeinschaftsgründe sowie eine großzügige Inanspruchnahme von Bodenmeliorationen mit sich. Wenn auch diese im Wege der Zusammen-

legung und Teilungen auszuführenden Maßnahmen eine vollkommene Neugestaltung und Veränderung der bisherigen Flureinteilung zur Folge haben, so kann doch auch bei aller Wahrung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beteiligten die Erhaltung des charakteristischen Bildes der Landschaft und die Sicherung von Naturdenkmälern durch Schonung von Baumgruppen, Vermeidung unnötiger Geradelegung der Grenzen, insbesondere gegen anstoßende Wälder, Bepflanzung neu anzulegender Wege mit Obst- und sonstigen Laubbäumen, Anschmiegung der Wege- und Grabentrassen an das natürliche Gelände, Erhaltung eratischer Blöcke und dergleichen, volle Berücksichtigung finden.

In diesem Sinne wird auch bei der Projektierung und Ausführung von Fachbauten insbesondere beim Baue von Hütten, Sennereien oder Ställen auf Alpen und Weiden die in der betreffenden Gegend heimische Bauweise in Stil und Material tunlichst anzuwenden sein. Bei Durchführung der Alpenverbesserungen und der Herstellung für Wirtschaftspläne für Alpen wird auf die Erhaltung der alten Schirnbäume (Wettertannen) sowie einzelner im Gelände vorhandener Baumgruppen, insbesondere an der Vegetationsgrenze des Waldes das Augenmerk zu richten sein. In geeigneten Lagen wird sich fallweise eine schütterere Bepflanzung mit Lärchen, die nicht nur das Landschaftsbild in angemessener Weise beleben, sondern auch eine günstige Entwicklung der Weideflächen ermöglichen, empfehlen.

Aber nicht nur diese im Interesse des Heimatschutzes, der Erhaltung der landschaftlichen Schönheit gelegenen Momente werden sich die mit der Durchführung der agrarischen Operationen betrauten Organe vor Augen zu halten haben, dieselben werden auch auf die Sicherung der in den Arbeitsgebieten vorhandenen historischen Denkmale bedacht sein müssen.

Von den in diese Kategorie fallenden Objekten seien zunächst diejenigen hervorgehoben, welche bei den den Agrarbehörden übertragenen Arbeiten zumeist in Betracht kommen dürften. Es sind dies vor allem alte, mit Wappen, Marken oder Jahreszahlen versehene Grenzsteine, ferner Wegkreuze und Bildstöcke.

Was nun die durch ihr Alter oder ihre Ausstattung mit Wappen oder Hausmarken bemerkenswerten Grenzsteine betrifft, so finden sich derartige Steine in der Regel an den Grenzen landtäflicher Güter (Herrschaften, Gülten) oder der Gemeinden. Die Grundstücke der ehemaligen Rustikalisten werden nur ausnahmsweise eine derartige Vermarkung zeigen. Bei Durchführung der agrarischen Operationen ist die tunlichste Belassung dieser Grenzsteine an ihrem bisherigen Platze anzustreben. Sollte jedoch eine derartige Verschiebung der Grenze eintreten, daß die Steine in der Abfindungsfläche eines Beteiligten zu stehen kämen und mit Rücksicht auf die Kulturgattung des Grundstückes ein Wirtschaftshindernis bilden würden, so müßten dieselben übersetzt, und zwar an dem ihren bisherigen Standorte zunächst gelegenen neuen Grenzpunkte verwendet werden. Die Ministerialkommission ist der Anschauung, daß es im Interesse der Erhaltung dieser Grenzsteine gelegen ist, dieselben auch weiterhin als Marksteine zu verwenden, da sie nur auf diese Weise gegen willkürliche Veränderung und Zerstörung geschützt werden können.

Diese Grenzsteine sind daher in diesem Falle unter Schonung der bis-

herigen Inschrift und sonstiger Merkmale mit diskreter Anbringung der neuen Bezeichnung (A. O. und Jahreszahl) zu versehen.

Ähnlich wie bei den Grenzsteinen verhält es sich mit den Wegkreuzen und Bildstöcken. Wird eine Verlegung des bisherigen Weges vorgenommen und kann das Kreuz oder der Bildstock nicht an seinem bestimmten Standort gesichert stehen bleiben, so wird deren Übertragung an einen geeigneten nahegelegenen Platz bei dem neu errichteten Wege zu veranlassen sein. Jedenfalls wird aber in derartigen Fällen, und zwar noch vor Vornahme jeglicher Änderung an dem in Rede stehenden Objekte der zuständige Landeskonservator, bzw. in Ländern, in welchen noch keine Landeskonservatoren bestellt sind, der Denkmalspfleger (Konservator) zu verständigen sein. Außerdem ist in derartigen Fällen sogleich an die Ministerialkommission die Anzeige, womöglich unter Anschluß einer Photographie oder Skizze des Objektes, zu erstatten.

Ferner wird die Agrarbehörde bei Durchführung des Verfahrens die Erhaltung dieser Objekte festzustellen und die erforderlichen Bestimmungen hierüber in die Urkunde (Rezeß, Generalakt) aufzunehmen haben. In dem Planelaborate werden die Standorte dieser Denkmäler ersichtlich zu machen sein. Hiebei wird die k. k. Landeskommission aufmerksam gemacht, daß in berücksichtigungswerten Fällen für die Erhaltung von historischen Denkmälern, wie etwa für die Übertragung von Wegkreuzen usw. eine Subvention aus den Krediten der staatlichen Denkmalpflege bewilligt werden kann.

Sollten die Agrarbehörden bei Durchführung ihrer Aufgaben andere historische Denkmale, wie alte Verschanzungen, Hügelgräber oder dergleichen vorfinden, deren Erhaltung durch die vorzunehmenden Arbeiten in Frage gestellt wird, so ist in allen Fällen sofort die Anzeige an den Landeskonservator (Denkmalspfleger) und an die Ministerialkommission zu erstatten.

Für den Vorsitzenden der Kommission:

Der Stellvertreter:
Pantz m. p.

* * *

K. k. Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Zl 928.

Wien, am 18. April 1913.

Erhaltung und Sicherung der Natur- und
historischen Denkmale.

An die

k. k. Finanzlandesdirektion in Wien.

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 8. Mai 1912, Zl. 542, wird der k. k. Direktion eine Abschrift eines seitens der Ministerialkommission für agrarische Operationen an sämtliche Landeskommissionen ergangenen Erlasses, betreffend Erhaltung und Sicherung der Natur- und historischen Denkmale mit dem Auftrage übermittelt, die unterstehenden Evidenzhaltungsorgane zur sinngemäßen Beobachtung der in diesem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze einzuladen.

Die Evidenzhaltungsorgane sind insbesondere anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen dieselben bei ihren Amtshandlungen von der Verlegung von Bild-

stücken, alten Grenzsteinen mit Wappen oder Hausmarken etc. Kenntnis erlangen, diese Veränderungen in den Operaten festzusetzen und unter Beischluß einer kleinen Skizze den betreffenden Landeskonservator bzw. Denkmalpfleger von denselben in Kenntnis zu setzen.

Der k. k. Sektionschef:
Globočnik m. p.

Ueber die Berichtigung der Grundbücher in der Bukowina.

Vortrag, gehalten von k. k. Grundbuchsberichtigungs-Geometer **Heinrich Bresnitz** bei der Landesversammlung in Czernowitz am 5 April 1913.

Mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1906 wurde die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina angeordnet. Während in Galizien diese Berichtigungsarbeiten schon seit mehr als fünf Jahren in vollem Gange sind, wurde in der Bukowina mit diesen Arbeiten erst im April 1912 begonnen. Derzeit erstreckt sich die Grundbuchsberichtigung auf sechs Gerichtsbezirke, und zwar: Czernowitz, Suczawa, Sadagora, Radautz, Gurahumora und Zastawna. Wahrscheinlich werden sukzessive alljährlich in diese Berichtigungsarbeiten weitere Gerichtsbezirke einbezogen werden, so daß nach Ablauf einer Reihe von Jahren sich diese Arbeiten über die ganze Bukowina erstrecken werden.

Das Grundbuchsberichtigungsgesetz zerfällt in drei Abschnitte.

Nach dem I. Abschnitt dieses Gesetzes werden alle Liegenschaften behandelt, die in einem Grundbuchs-körper vereinigt sind, in der Natur aber keine Einheit bilden, sondern nach physischen Teilen mehreren Personen gehören. Nach dem II. Abschnitte werden jene Grundbuchs-körper behandelt, die wenngleich dieselben nicht faktisch geteilt sind, sondern zur Gänze der in einzelnen ideellen Anteilen einem anderen als den grundbücherlichen Eigentümer gehören. In diesen Fällen ist also bloß eine Berichtigung der Eigentumsanschiebung notwendig, ohne daß eine Änderung im Umfange des Grundbuchs-körpers einzutreten hat.

Der III. Abschnitt, d. i. die Neuanlegung von Grundbüchern oder Grundbuchs-teilen wird dort anzuwenden sein, wo zwischen den grundbücherlichen Eintragungen und den Darstellungen in den Mappen einerseits und der wirklichen Rechtslage andererseits eine derartige Nichtübereinstimmung vorliegt, daß auf das Grundbuch oder einem Grundbuchs-teile kein Verlaß mehr ist. Wenn also die Beseitigung dieser Unrichtigkeiten nach dem I. und II. Abschnitte des Grundbuchsberichtigungsgesetzes unthunlich ist, oder mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, so ist der Fall der Neuanlegung gegeben. Durch einen Beschluß des Oberlandesgerichtes, welcher vom Justizministerium genehmigt sein muß, wird die Notwendigkeit der Neuanlegung eines Grundbuches oder Grundbuchs-teiles festgestellt.

Zur Durchführung der Grundbuchsberichtigungsarbeiten wurden in jedem einzelnen Gerichtssprengel richterliche Beamte ernannt, denen zur ständigen Mitwirkung Evidenzhaltungsorgane beigegeben wurden. Der Wirkungskreis des Evidenzhaltungsgeometers ist im § 15 der Vollzugsvorschriften zum Grundbuchs-